

Beilagen zu dem Berichte der Commission beider Räte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wer dieses nicht will, der will das Licht nicht, welches uns bei den dunkeln Geschäften so nöthig ist. Dieses gebe ich der Versammlung zu berathen, in Liebe zur Freiheit und Gerechtigkeit.

Ruhn. Die Rechtfertigung ist schon den angeklagten Exdirektoren gestattet; das zweite, was Schoch fodert, ist unserm gestrigen Beschluß zuwider, also können wir nicht mehr hierüber eintreten, und ich fordere Tagesordnung.

Man geht über Schoch's Antrag zur Tagesordnung.

Suter. Ich bin mit Koch einig, daß dem Volk nicht bloß leere Worte gegeben werden müssen; aber ob mit diesem Vorschlag geholfen sey, weiß ich nicht, — und will auch nicht mehr untersuchen, ob wie gestern die Constitution nicht schon durchbrochen haben — aber heute Dir — morgen Mir, und wie Solon sagte, vor dem Tod ist keiner selig! — Und ist es wohl dienlich, alle Tage ein Loch in die Constitution zu machen? — Ich frage nur, denn ich war gestern von der Minorität, und werde immer nur für das Recht sprechen; ist aber die Constitution ganz gebrochen, was bindet denn noch das Volk an uns — und nicht die Zahl macht die Sache aus — wir sehen's ja — in Frankreich gehen die Sachen vortreflich, und es sind nur drei Männer an der Vollziehung, aber freilich Männer, wie wir keine haben — Ich stimme also für Wiederersetzung der drei gestern entfernten Direktoren, um wenigstens einen Scharten von der Constitution beizubehalten — immer aber werde ich wie Socrates in Athen euch sagen, und wieder sagen müssen: ihr habt ungerecht gehandelt! —

Graf: Wann ein Loch in die Constitution gemacht ist, so will das zweite nicht viel mehr sagen, und gestern hätte ich statt unsers Beschlusses Anklage gegen jene Direktoren gewünscht, jenen Gang aber konnte ich nicht unterstützen: da nun aber die Sachen so sind, so glaube ich auch, daß es besser sey, mehr Localkenntnisse in die vollziehende Gewalt hineinzubringen und dagegen die Minister zu vermindern, die vielleicht manche Unordnung bewirkt, die man jetzt den entfernten Direktoren aufbürdet: ich stimme Cartier und Hubern bei, doch mit dem Antrag, daß 9 Mitglieder in die Vollziehungscommission ernannt werden.

Schlumpf hört immer gerne Suter sprechen, doch nicht wann er von Majorität und Minorität spricht, von der nie die Rede seyn soll, wenn ein Beschluß zum Gesetz erwachsen. — Uebrigens sehe ich kein Loch in unsrer Constitution, denn unser gestrige Beschluß diente nur dazu, zu bewirken, daß die Gesetzgebung unsrer Verfassung gemäß erhalten und nicht mit Hilfe fremder Gewalt aus einander gesprengt werde: diese so nothwendige Sicherung unsrer Verfassung kann also billiger Weise nicht als eine Verletzung derselben an-

gesehen werden: ich stimme für Niedersetzung einer Vollziehungscommission von 9 Mitgliedern, damit wir desto eher im Fall seyen Männer zu wählen, die wir kennen, und in die wir Vertrauen haben können.

Herzog v. Eff. Von den Personen rühren meist die Umstände her und darum entfernten wir gestern Personen, um unsre Umstände zu verbessern; aber deswegen ist nicht heute Dir, morgen Mir — denn unser Beschluß diente nur dazu, Suter so gut wie uns in seinem Platz zu erhalten, ausgenommen Suter habe Versicherung gehabt, daß er nicht mit in die Verdrängung der Volksrepräsentanten verwickelt seyn sollte. In Rücksicht der Sache selbst stimme auch ich für Niedersetzung einer Regierungscommission statt eines Direktoriums, wünsche aber dieselbe mit 9 Mitgliedern zu besetzen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu dem Berichte der Commission beider Räte.

(Fortsetzung.)

VII.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an das gesetzgebende Corps.

Bürger Repräsentanten!

Wir wollen nicht die Sprache des Vorwurfs vorgehen, um Ihnen traurige Wahrheiten in das Gedächtniß zurückzurufen. Es war schwer, daß die Uebereinstimmung der Gesinnungen unter Abgeordneten aus sich so ungleichen Gegenden gleich Anfangs erzielt werden konnte; die erlittene Drangsalen hatten Erbitterungen erzeugt, der Geist der Jurisprudenz hatte sie vergiftet; und die Leidenschaften sind in diesen Erbitterungen zu einem solchen Grade gestiegen, daß selbst der Senat, indem er einen vom großen Rath in Bezug auf die Zwischenregierung von Zürich genommenen Entschluß verwarf, nicht anstand, die richterliche Gewalt zu usurpiren, und entweder den Angeklagten das Recht zu entziehen, ihre Unschuld zu beweisen, oder die ganze Gesellschaft der Gerechtigkeit zu berauben, die sie erwartete. — Man scheute sich sogar in euren Versammlungen nicht, Männern Lobreden zu halten, die durch landkundige Thatsachen angeklagt waren, den Eid, den sie der Republik geschworen, mit Füßen getreten, und sich mit den Oestreichern und den Russen zum Umsturz derselben verschworen zu haben, indem sie ihre Kina der gegen sie bewaffneten. —

BB. Repräsentanten, wir wären strafbar, wenn wir bei solchen Dingen gleichgültig bleiben würden.

Kraft des 3ten Artikels unseres mit der schweizerischen Republik habenden Bündnisses fordern wir

dieselbe auf, unser Vaterland von dem Umsturz zu retten, der ihm droht.

So lauten die Ausdrücke dieses in unsern Umständen so wichtigen Artikels: Und im Fall die Oligarchie es versuchen sollte, Helvetiens gegenwärtige Verfassung umzustürzen, so verbindet sich die fränkische Republik, der helvetischen alle Hülfe zu leisten, der sie nöthig haben möchte, um die Angriffe zu vereiteln, die von Aussen oder von Innen gegen sie gerichtet werden.

W. B. Repräsentanten, aufzehrende Requisitionen, welche die unvermeidlichen Folgen eines Kriegs sind, der auf unserm Boden geführt wird, und denen wir uns — Ihr wißt es — nach allen unsern Kräften entgegengesetzt, haben das Volk in's Elend gestürzt; die Religionsdiener, die es trösten und aufrichten sollten, sind ohne Bezahlung; die Schullehrer verlassen die Schulen, um Brod zu suchen; die öffentliche Beamte, seit langer Zeit ihrer Besoldung beraubt, sind überall müthlos, und suchen täglich um ihre Entlassung an; unsere tapfern Truppen sind ohne Sold!!!! Zu allen diesen Uebeln sollte sich nun noch die abscheuliche Anarchie gesellen!

W. B. Repräsentanten, wir erklären Euch, in dem gegenwärtigen Sturm ist es schwer, daß Ihr auf dem bis hin befolgten Pfad das Heil der Republik wirken werdet. Die Constitution bietet gegen die Schwierigkeiten Eurer dormaligen Existenz ein Hülfsmittel dar. — Der 64te Artikel macht es Euch zur Pflicht, Euerer Sitzungen jährlich wenigstens drei Monate einzustellen. Nun aber sind seit dem 12ten April, dem Zeitpunkt, wo die Constitution in Gang gebracht worden, 20 Monate verlossen, ohne daß dieß Gesetz befolgt worden sey.

Kraft der Gewalt, welche der 71te und 72te Artikel der Constitution dem Vollziehungsdirektorium zuerthet, und besonders vermöge des 79ten Artikels, welcher Ihnen ausschließlich auferlegt, für die Vollstreckung der Gesetze zu wachen und zu sorgen, fordern wir Euch auf, Euch zu vertagen. — Bei Euch berufen wir uns auf die Constitution — und die fränkische Republik haben wir angerufen, um den Feinden der Freiheit die Hoffnung zu entreißen, die öffentliche Ordnung stören zu können. Das Vollziehungsdirektorium ladet Euch ferner ein, einige kluge und durch ihre Anhänglichkeit an die Republik und an das Bündniß, das uns mit Frankreich vereinigt, bekannte Männer zu erwählen, diese werden bis zu Euerem Wiedereintritt die Heilmittel für unsere Uebel und die Verbesserungen in unser Verfassung berathen. Sie werden ferner beauftragt seyn, unsere Rechnungen zu untersuchen und abzunehmen. Endlich ladet das Voll-

ziehungsdirektorium Euch ein, zu verfügen, daß die öffentliche Beamte, indem sie nun wieder zu ihrem häuslichen Heerd zurückkehren, bis auf den Zeitpunkt ihrer Wiedervereinigung bezahlt werden sollen. —

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Volkz. Direkt.,

Im Namen des Volkz. Direkt., der Gen. Sekr.,

Daß diese Uebersetzung dem Original gleichlautend, bezeugen im Namen und in Gegenwart der vereinigten Commission,

Bern, den 6, Jan. 1800,

B a n, Präsident.

A n d e r w e r h, Sekr.

VIII.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Bürger Helvetiens.

Die Artikel 64. 71. 79. der Constitution enthalten: der erste, die beiden Rätthe sind gehalten, sich jedes Jahr während 3 Monaten zu ajourniren; der zweite, die vollziehende Gewalt ist einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Direktorio übertragen; der dritte, Es, (das Direktorium,) besiegelt und publicirt die Gesetze, besorgt deren Vollziehung und wacht darüber.

In Folge der Verbindlichkeit, welche die angeführten Artikel dem Volkz. Direkt. auflegen, hat es so eben die gesetzgebenden Rätthe eingeladen, sich zu ajourniren, und es zweifelt keineswegs, daß diese voll Ehrfurcht für die Constitution, dem 64. Art. derselben Folge leisten werden. Da die Constitution den 12. Apr. 1798 in Aktivität gesetzt worden, so sind seit dem 20 Monate verlossen, während denen die Rätthe sich bloß zu zwei verschiedenen mahlen, nemlich vom 20. Sept. 1798, bis zum 4. Okt. 1798. und vom 28. Mai bis zum 2. Juni 1799, ajournirt haben. Obschon der 71. und 79. Art. der Constitution einzig dem Direktorio die Sorge für die Gesetze und derselben Vollziehung auftragen, und obschon dasselbe durch den 76. Art. ausschließend mit der Pflicht beladen wird, in Folge der Gesetze für die äussere und innere Ruhe der Republik zu wachen, so ist es dens noch fest entschlossen, nie von diesen Verfassungsmässigen Vorrechten Gebrauch zu machen, ohne den Rath derjenigen Mitglieder der Gesetzgebung zu Hülfe zu nehmen, die der heiligen Sache der Freiheit getreu bleiben, und ohne die Einsichten aller derrer zu benutzen, welche die Befestigung der Republik durch Mittel wollen, die freier, müthvoller und rechtschaffenere Männer würdig seyen.

Es ist Zeit, daß man die Hindernisse hebe, die allen Maßregeln in Weg gelegt werden, welche uns Geld verschaffen, und uns dadurch die Mittel an die Hand geben können, eine unsern Bedürfnissen angemessene Armee auf die Beine zu stellen.

Es ist Zeit, daß allgemeine Gesetzbücher an die Stelle des Wirrwarrs von barbarischen Gesetzen treten, die uns noch beherrschen.

Es ist Zeit, daß die Gerechtigkeitspflege so eingerichtet werde, daß die Vollziehung der Gesetze gesichert werde, ohne daß jedoch der Freiheit der Bürger zu nahe getreten werde.

Es ist vorzüglich Zeit, daß die Religionsdiener, und die durch ihre Arbeiten und ihre Geduld unserer Aufmerksamkeit so würdige Schullehrer, daß die öffentlichen Beamten, deren Eifer bis jetzt noch nicht erkaltete, daß die tapfern Krieger, die dem Ruf des Vaterlandes gehorsam nach den Gränzen eilten, und ihr Blut zu dessen Vertheidigung verspritzten, die ihnen gebührende Entschädnisse erhalten.

Es ist Zeit, daß die guten Bürger, die voll Vertrauen zu der Regierung, ihr Vorschüsse machten, befriedigt werden.

Es ist Zeit, daß die inneren Einrichtungen behörig getroffen, die ganze Organisation vereinfacht, grosse ökonomische Abänderungen vorgenommen, und das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe festgesetzt werde.

Es ist nicht möglich daß man die Republik noch länger der Gefahr der Versuche und Erfahrungen aussetze, die bis jetzt mit ihr sind vorgenommen worden. Es muß Ordnunghaltung, Bestimmtheit und Kraft in den Gang der Geschäfte gebracht werden. Mögen uns die gemachten Fehler belehren. Wären vor einem Jahr die Finanzen und die Kriegsmacht auf einen gehörigen, unser Lage angemessenen Fuß gebracht worden, so wären wir im Stande gewesen, unsern Verbündeten Hülfe zu leisten, unsre Gränzen zu vertheidigen; tausende von Familien wären nicht vom Oesterreicher und Russen unglücklich gemacht, und mehr als 60 durch die Verherungen des Kriegs verlorne Millionen wären dem Staat gespart worden.

Der 76. Art. der Constitution, welcher dem Direktorio die Sorge auflegt, für die äussere und innere Ruhe der Republik zu wachen, erlaubt ihm nicht stillschweigend zuzusehen, wie die Lage fruchtlos verfließt, die zu Ausfindung von Finanzquellen und von Mitteln unsre Gränzen zu beschützen und unsre Unabhängigkeit zu vertheidigen, sollten benutzt werden. Es kann endlich nicht stillschweigend zusehen, wenn die Republik und ihre Freunde beschimpft, und mit Verletzung des Grundsatzes der Sönderung der Gewalten, jene Gegenrevolutionairs, die von den Oesterreichern in Zürich niedergesetzt, den Kreuzzug gegen die helvetische Republik geprediget, und

Truppen gegen sie ins Feld gestellt haben, der Abzug der Gesetze entzogen werden.

Glücklicher Weise geben die angeführten Gesetze dem Direktorio Mittel an die Hand, jetzt, während es noch Zeit ist, der Republik zu Hülfe zu kommen. Euch, die ihr schon so viel für sie thabet, liegt es ob, das Vollziehungsdirektorium in diesem Vornehmen zu unterstützen, und zu bewerkstelligen, daß bald möglichst das Beste der Republik dadurch erzielt werde. Laßt euch durch dasjenige, was einige Creaturen Oesterreichs und die Oligarchie unternehmen könnten, nicht irre machen. Das Direktorium hat Maßregeln genommen, um diejenigen nieder zu halten, die es wagen würden, sich der Vollziehung der Gesetze zu widersetzen, oder sich verfassungswidrige Vollmachten anzumassen. Das Direktorium hat endlich von der frankischen Regierung die Vollziehung der Garantie reklamirt, welche der 3te Art. des Allianztrattats festsetzt, dessen Inhalt folgender ist: „Die frankische Republik sichert der helvet. Republik ihre Unabhängigkeit und die Einheit ihrer Regierung zu, und im Fall es die Oligarchie *) versuchen sollte, die jezige helv. Constitution zu stürzen, so verpflichtet sich die frankische Republik, der helvetischen alle diejenigen Hülfe zu leisten, die zu Befestigung der innern und äusseren gegen sie gerichteten Angriffe nöthig seyn wird.“ Das Direktorium ladet Euch dem zufolge ein:

1. Denjenigen öffentlichen Heilsmaßregeln, die ihm die Constitution zur Pflicht macht, euer Vertrauen zu schenken.

2. Gänzlich unbesorgt und zutrauensvoll auf die Hülfe unserer grossen Verbündeten zu zählen, deren Interesse es eben so sehr als unser eigenes erfordert, daß sie uns in unserer innern Einrichtung hilfreiche Hand leisten, die Gefahren von unserer Grenze abwenden, und uns frei, glücklich und kraftvoll machen.

3. Es ladet euch endlich ein, ihm die Fehler in den verschiedenen Administrationen anzuzeigen, und die Mittel aufzudecken. Es ist hier um das Wohl des gemeinschaftlichen Vaterlands zu thun; es ist darum zu thun, unsere Unabhängigkeit, Freiheit und Gleichheit, auch weise, unsern Bedürfnissen angemessene Gesetze zu gründen, und unsern Enkeln die unschätzbaren Vortheile einer freien, sie beglückenden Verfassung zu sichern.

Es lebe die helv. eine und untheilbare Republik!
Dem Original gleichlautend.

Bern, den 3. Januar 1800.

Im Namen und in Gegenwart der vereinigten Commission beider Räte.

Unterzeichnet: **B a n**, Präsident.
A n d e r w e r t h, Sek.

*) Die Lossprechung der Interimsregierung von Zürich ist eins ihrer Werke.